

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 13:56
An: Kaland
Betreff: WG: Protokoll Gemeindevertretung 25.09.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Axel Mankel [<mailto:Axel.Mankel@gmx.de>]
Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 13:39
An: Thomsen
Betreff: Protokoll Gemeindevertretung 25.09.2018

Gesendet mit der GMX Mail App

Hallo Frau Thomsen,

ich hatte gestern Abend das Protokoll im Briefkasten. Vielen Dank dafür. Bezüglich eines Inhaltes habe ich einen Klarstellungsbedarf:

Auf Seite 7 haben Sie zu TOP 4 als letzten Spiegelstrich folgenden Satz formuliert: Herr Mankel betont, dass der städtebauliche Vertrag in der Gemeindevertreter Sitzung öffentlich behandelt werden sollte.

Das ist so nicht korrekt. Auf die Frage eines Einwohners hat Herr Weinberg erklärt: „ mit dem städtebaulichen Vertrag wird sich die Gemeindevertretung öffentlich befassen“.

Darauf hin habe ich darum gebeten, dass im Protokoll festgehalten wird, dass die Gemeindevertretung sich in öffentlicher Sitzung mit dem städtebaulichen Vertrag befassen wird.

Können Sie bitte eine Formulierung wählen, die klar macht, dass es erfolgen wird und nicht nur als Anregung verstanden wird. Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (0176/61403019).

Freundliche Grüße
Axel Mankel

Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung am 25.09.2018

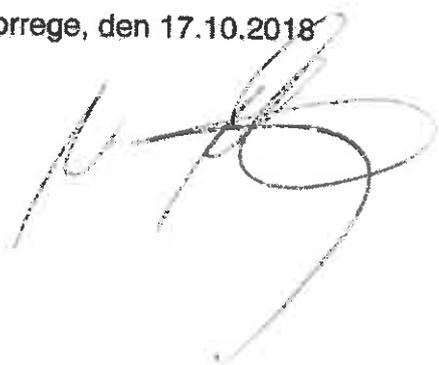
Herr Möller erscheint und erklärt zur Niederschrift:

Zu Top 24.5. Brandschutzgutachten müsste es heißen:

Herr Möller gibt den Hinweis, dass die Gemeinde vorsorglich eine Mängelrüge gegen den Planer/Bauverantwortlichen der Betreuungsschule einlegen möchte, wegen eventueller Fristenwahrung.

Hintergrund ist die nicht Brandschutzgerechte Ausführung an den Elementen der Betreuungsschule.

Moorrege, den 17.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Moorrege', written over the date.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0979/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.10.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 700.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Aufhebung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) und Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland an den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV)

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.02.2001 war per öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 04.01.2001 zwischen dem Amt Haseldorf und dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) errichtet worden. Der Zweckverband übernahm die vorher von den amtsangehörigen Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie der Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland dem Amt Haseldorf übertragene Aufgabe der Ortsentwässerung (nur Schmutzwasserbeseitigung). Die Gemeinde Hetlingen wurde mit Wirkung vom 01.01.2007 Mitglied des Abwasserverbandes Elbmarsch und übertrug die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser in vollem Umfang auf den Zweckverband.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zweckverband AVE soll mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgehoben werden. Gleichzeitig soll mit Wirkung vom 01.01.2019 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im bisherigen Umfang dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) übertragen werden. Der Entwurf eines hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat eine Genehmigung des Vertrages bereits in Aussicht gestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß vorliegendem Entwurf zur Aufhebung des Zweckverbandes Abwasserverband Elbmarsch mit Wirkung vom 31.12.2018 und Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung zum 01.01.2019 an den Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) durch die Gemeinde Haselau (nur Schmutzwasser), durch die Gemeinde Haseldorf (nur Schmutzwasser), durch die Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland (Übertragungsgebiet) (nur Schmutzwasser) und durch die Gemeinde Hetlingen (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuschließen.

Karl-Heinz Weinberg

Anlagen:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des AVE und Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV

| Stand ~~09. August~~ 19. September 2018

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

- a) dem Amt Geest und Marsch Südholstein,
vertreten durch den Amtsdirektor, nachstehend
„Amt“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- b) der Gemeinde Haselau,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- c) der Gemeinde Haseldorf,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- d) der Gemeinde Hetlingen,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- e) der Gemeinde Moorrege,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- f) dem Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, nachstehend
„AZV“ oder „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

Der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) ist Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege. Die Vertragspartner übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wie in den nachstehenden Bestimmungen beschrieben mit Wirkung zum 01.01.2019 dem Abwasser-Zweckverband Südholstein.

Der mit Wirkung zum 01.01.2002 zwischen dem ehemaligen Amt Haseldorf (heute: Amt Geest und Marsch Südholstein) und dem Abwasserzweckverband Pinneberg (heute Abwasser-Zweckverband Südholstein) errichtete Zweckverband AVE wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben. Aufgrund des § 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG)

in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AVE und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde Haselau überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (2) Die Gemeinde Haseldorf überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (3) Die Gemeinde Moorrege überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz für die Ortsteile Klevendeich und Bauland (Übertragungsgebiet) mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (4) Die Gemeinde Hetlingen überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, Schmutz- und Niederschlagswasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.

§ 2

Grundlagen

- (1) Zur Übernahme der Aufgabe ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung des AZV notwendig. Die Mitgliedschaft der Vertragspartner zu b), c), d) und e), hinsichtlich des unter §1 genannten Umfangs, wird wirksam mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV.
- (2) Der AZV tritt in die Rechtsnachfolge der vertraglichen und vertragsähnlichen Verträge und Vereinbarungen des AVE ein, die in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abgeschlossen wurden.
- (3) Die Gemeinden übertragen dem AZV gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ neben der in § 1 definierten Aufgabe der Abwasserbeseitigung ebenfalls das Satzungs- und Ordnungsrecht in den Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet zu b), c), d) sowie für das in § 1 (3) übertragene Gemeindegebiet zu e).

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der AZV eine von den Gemeinden zu tragende Umlage erhebt, wenn die Gebühren und sonstigen Einnahmen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ergeben, nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Aufgabenerfüllung in der jeweiligen Gemeinde zu decken.
- (5) Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch einen Beirat, der aus je einem Vertreter der Gemeinden und des AZV und aus weiteren Vertretern bestehen kann.

§ 3

Vermögensrechtliche Durchführung

- (1) Die Vertragspartner zu b), c), d) und e) übertragen das betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen sowie Gerätschaften und sonstiges Vermögen auf den AZV. Der AZV erhält an den Grundstücken, auf denen Abwasseranlagen errichtet wurden, die zur sachgerechten Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Nutzungsrechte grundbuchrechtlich eingeräumt, sofern diese nicht in sein Eigentum übergehen.
- (2) Jede Vertragspartei erklärt für sich und gegeneinander, dass die beim AVE zum 31.12.2018 zusammengeführten bilanziellen Buchwerte (sämtliche kurzfristige und langfristige Vermögens- und Schuldposten) zum 01.01.2019 auf den AZV übergehen.
- (3) Die Wertansätze des Vermögens und der Schulden sind an die abgabenrechtlichen Regelungen zu binden.

§ 4

Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Der AZV plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinden sowie für die unter § 1 (3) definierten Ortsteile der Gemeinde Moorrege. Er begleitet den Planungsprozess und unterstützt und berät die Gemeinden bei ihrer Erschließungsplanung. Die Gemeinden stellen hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem AZV her.
- (2) Es wird angestrebt, Baumaßnahmen von den Gemeinden und dem AZV unter Einbeziehung sonstiger Infrastrukturtäger (z.B. Stadtwerke) als gemeinsame Baumaßnahmen unter einheitlicher Projektleitung auszuführen. Zu den einzelnen gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbaren sich die Vertragspartner jeweils.
- (3) Die Gemeinden unterstützen den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gestattet sie dem AZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Rechte nach § 28 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes S-H (StrWG) für den AZV gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und

ihre Zustimmung nach § 28 Abs.2 Satz 2 StrWG erteilen.

- (4) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Gemeinden hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem AZV her. Der AZV plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinden.

§ 5

Auflösung des Zweckverbandes Abwasserverband Elbmarsch

- (1) Der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt). Die Aufhebung erfolgt durch die Vertragspartner zu a), d) und f)
- (2) Die vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg (GPA) geprüften Buchwerte aus dem Jahresabschluss 2018 gehen zum 01.01.2019 vom AVE zum AZV über. Die vom GPA geprüfte Schlussbilanz zum 31.12.2018 bildet die Grundlage für die Übertragungsbilanz zum 01.01.2019.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 20.12.2003 zwischen dem AZV und dem AVE zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, einer Aufhebung der Satzungen des AVE (Entwässerungssatzung, Entgeltsatzung, Niederschlagswassergebührensatzung, Entschädigungssatzung, Verwaltungsgebührensatzung) zuzustimmen.
- (5) Die Verbandssatzung wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben.

§ 6

Übergang der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Mit Ablauf des 31.12.2018 fallen die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 04.01.2001/09.01.2001 (Amt Haseldorf) und 30.11.2006/05.12.2006 (Gemeinde Hetlingen) übertragenen Aufgaben an das jeweilige Verbandsmitglied zurück.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Amt Haseldorf vom 18.01./07.02.1995 werden aufgehoben.
- (3) Die Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie die Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland verlangen mit Ablauf des 31.12.2018 nach § 5 Abs. 4 der Amtsordnung die Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung unter Beachtung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.
- (4) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland übertragen zum 01.01.2019 die ~~vollständige~~-Aufgabe der Abwasserbeseitigung in dem in § 1 genannten Umfang an den AZV. Die Einzelheiten werden in den Abschnitten §§ 3 – 6 geregelt.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12

Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hetlingen,

Für das Amt Geest und Marsch Südholstein:

Für die Gemeinde Haselau:

Amtsdirektor

Bürgermeister

Für die Gemeinde Haseldorf:

Für die Gemeinde Hetlingen:

Bürgermeister

Bürgermeister

Für die Gemeinde Moorreege:

Für den AZV Südholstein:

Bürgermeister

Verbandsvorsteherin



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ORTSVERBAND MOORREGE

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege

Ortsverband Moorrege

**Jochen Kuik
Ortsvorstand**

Achter de Schün 30
25436 Moorrege

Tel: 04122/83855
J.Kuik@gmx.de

Moorrege, den 29.10.2018

Sehr geehrter Herr Weinberg,

für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bitte ich, über den folgenden Antrag in der Gemeindevertretung beraten und abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, in der Geschäftsordnung der Gemeinde Moorrege von 2015 den Punkt „Einwohnerinnen - und Einwohnerfragestunde“ wie folgt zu ändern:

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Moorrege kann in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindegelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen. Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Sitzung in eine Liste eintragen, die 30 Minuten vor Sitzungsbeginn in dem Sitzungssaal ausliegt. Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache findet in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sowie deren Beantwortungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu beantworten.
4. Die Anliegen können an den Bürgermeister, an die Verwaltung, an einzelne oder alle Fraktionen gerichtet werden.

5. Den Fraktionen ist das Recht zur sofortigen Beantwortung der Fragen einzuräumen. Steht der angefragte Inhalt auf der Tagesordnung der Sitzung, kann auf die Beantwortung unter dem entsprechenden TOP verwiesen werden.

6. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragestellerin oder erster Fragesteller bei der nächsten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.

7. Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Beantwortungen werden protokolliert.

Zur Begründung:

Die Bürger Moorreges sollen in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse so weit wie möglich in die politischen Prozesse einbezogen werden. Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Element eines guten politischen Klimas.

Die vorgelegten Änderungen in der Geschäftsordnung sind geeignet, diesem Bedarf nach mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung Rechnung zu tragen, einen guten Verlauf der Einwohnerfragestunde zu gestalten und gleichzeitig einen Sitzungsverlauf zu organisieren, um notwendige Beratungen und Beschlusfassungen zu gewährleisten.

Ich bitte um Beratung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender


Jochen Kuik
1. Vorsitzender